

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

nachrichtlich:

- Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-04-01-01 gr - dr

Datum
26.04.2023

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Sachstand zum Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung

Kurzfassung: Zur kommunalen Wärmeplanung sind erste Eckpunkte bekannt. Der Bund will über ein Gesetz die Länder verpflichten, kommunale Wärmepläne verpflichtend für Städte und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern zu erstellen. Es ist davon auszugehen, dass die Länder die Zuständigkeit auf die Städte und Gemeinden übertragen. Auf Landesebene ist dann über die Konnexität zu verhandeln. Sollten Ihrerseits bereits Berechnungen zum Kostenaufwand für die Kommunale Wärmeplanung vorliegen, wären wir Ihnen für die Übersendung dankbar.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über den Sachstand beim geplanten Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung (KWP) informieren und stellen nachfolgend die wichtigsten Punkte dar.

Ein Gesetzentwurf wird voraussichtlich Anfang Mai vorliegen. Die Federführung hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) übernommen, welches nun gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) das weitere Gesetzgebungsverfahren betreuen wird.

I. Wesentliche Eckpunkte des geplanten Gesetzes

- Der Bund verpflichtet die Länder, eine KWP durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Länder entscheiden dann ihrerseits, die Pflicht auf die zuständigen Stellen zu übertragen (vgl. Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG). Es ist davon auszugehen, dass dies in aller Regel die Kommunen sein werden.
- Es ist eine Staffelung der Umsetzungsfristen nach Einwohnerzahlen vorgesehen. Danach sollen Kommunen mit über 100.000 Einwohnern bis zum 31.12.2026 und Kommunen über 10.000 Einwohnern bis zum 31.12.2028 eine KWP erstellen. Kleinere Gemeinden wären zunächst von einer verpflichtenden Wärmeplanung ausgenommen. Das

Gesetz wird ausdrücklich eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Erstellung der KWP ermöglichen.

- Die Pläne sind alle fünf Jahre zu überprüfen und ggf. anzupassen. Bestehende oder in der Erstellung befindliche Wärmepläne werden durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes nicht ungültig. Es soll insofern eine großzügige Vergleichsregelung geben: Sofern Wärmepläne nach landesrechtlichen oder damit im Wesentlichen vergleichbaren Vorgaben (Regelungen existieren bereits in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein) erstellt wurden, finden die Vorgaben des Bundesgesetzes auf sie zunächst keine Anwendung. Die Einhaltung bundesgesetzlicher Vorgaben ist dann aber bei der Fortschreibung zu berücksichtigen.
- Inhaltliche Anforderungen an die Wärmeplanung sind eine Bestandsanalyse (u.a. Gebäudebestand, Versorgungsinfrastrukturen), eine Potenzialanalyse (u.a. Einsatz von erneuerbaren Wärmequellen) und ein Zielszenario bis 2035 bzw. bis 2045. Die Pläne sollen Umsetzungsgebiete beschreiben, die in drei Klassen zu unterteilen sind:
 1. Wärmenetze,
 2. dezentrale Lösungen wie z. B. der Einsatz von Wärmepumpen,
 3. Sonstige Versorgungsgebiete (wie z. B. Eignungsgebiete für Wasserstoff bzw. Wasserstoffderivate).
- Eine Verbindlichkeit der Wärmepläne soll über Regelungen im Baugesetzbuch sichergestellt werden. Konkret sollen Wärmepläne als Bestandteile eines Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplans Verbindlichkeit erlangen.
- Zeitgleich mit dem Gesetz soll ein Leitfaden für Kommunen für die Durchführung einer KWP veröffentlicht werden. An der Erstellung des Leitfadens sollen die kommunalen Spitzenverbände beteiligt werden.
- Die Förderung der KWP wird nicht Gegenstand des Gesetzes sein, sondern gesondert geregelt werden.

II. Wesentliche Diskussionspunkte

Schwerpunkt der Diskussion auf Bundesebene mit dem BMWSB ist die Frage der Konnexität, da der Bund davon ausgeht, dass die Länder die Pflicht zur Planung auf die kommunale Ebene übertragen. Unsere Bundesverbände haben dabei ihre Erwartung deutlich gemacht, dass die Länder im Sinne des Konnexitätsprinzips den vollständigen Kostenausgleich übernehmen. Hierfür ist eine Verständigung zwischen Bund und Ländern zur Finanzierung erforderlich. Hierbei wird v.a. auf auskömmliche und ungeschmälerte Weiterleitung von Finanzmitteln des Bundes durch die Länder an die Kommunen zu achten sein.

Weiterer zentraler Punkt der Diskussion ist die Frage der Gewährleistung der Technologieoffenheit im Rahmen der KWP und ihrer Umsetzung. Das BMWSB hat deutlich gemacht, dass die Kommunen frei in ihrer Entscheidung sein sollen, wie sie im Rahmen der oben beschriebenen Klassifizierung der Umsetzungsgebiete die Wärmewende gestalten.

In diesem Zusammenhang wurde der Entwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) kritisch diskutiert. Die kommunalen Spitzenverbände sind sich insoweit einig, dass eine zu starke Fokussierung auf die Technologie der Wärmepumpe (soweit im Gebäudebestand technisch überhaupt realisierbar) einen optimalen Mix der unterschiedlichen Versorgungsinfrastrukturen in den Bereichen Strom, grünes Gas und Wärme verhindert.

Damit durch die Vorgaben des GEG keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, ist die Verzahnung der Gesetzesvorhaben zu KWP und GEG zentral. Durch die Vorgaben des GEG kann einer Wärmeplanung substantiell vorgegriffen werden. Dies betrifft im Kern die technischen Optionen mit denen bis 2035 ein Anteil von 65 % erneuerbarer Energien in der Wärme erreicht werden soll. Insofern haben wir kritisiert, dass durch das GEG bereits weitreichende Festlegungen zur Gebäudeenergie getroffen werden, bevor die Frage der Wärmeversorgung einschließlich der Infrastrukturen insgesamt von der Kommune mittels der KWP geplant wird. Neben der Gewährleistung von Technologieoffenheit ist hierbei etwa das Erfordernis einer integrierten Infrastrukturplanung wichtig. Dabei muss unter enger Einbindung der örtlichen Netzbetreiber über die Rolle und Potenziale der existierenden leitungsgebundenen Versorgungsinfrastrukturen wie z.B. das Gasnetz im Zuge der örtlichen Wärmeversorgung entschieden werden. Das BWMSB hat diesbezüglich angekündigt, die Gesetze zu KWP und GEG inhaltlich aufeinander abzustimmen, indem jeweils zu Beginn der Gesetze die Zielstellung einheitlich formuliert wird.

Bezüglich der Verbindlichkeit der kommunalen Wärmeplanung wurde die Frage diskutiert, ob die Wärmeplanung als Selbstverpflichtung der Kommunen zu regeln sei, oder durch eine gesetzliche Vorgabe, die über die Länder erfolgt. Die Kommunalen Spitzenverbände haben in diesem Punkt für eine Selbstverpflichtung plädiert. In diesem Zusammenhang wurde erörtert, die Verbindlichkeit eines Wärmeplans über eine satzungsrechtliche Optionslösung nach § 2 BauGB zu regeln. Außerdem wurde seitens des BMWSB befürwortet, die Umsetzung der Wärmeplanung im BauGB als zu prüfender Belang i. S. d. § 1 Abs. 6 BauGB zu regeln.

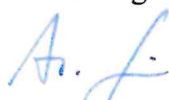
Mit Blick auf die Förderung der Erstellung von Wärmeplänen haben unsere Bundesverbände gefordert, dass unabhängig von der Staffelung, alle Kommunen von einer Förderung für die kommunale Wärmeplanung profitieren sollten. Hierzu muss das Förderprogramme (Kommunalrichtlinie) bei der Einführung einer verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung angepasst werden. Die viel größere Finanzierungsaufgabe findet allerdings beim Umbau der Infrastrukturen statt. Dazu bedarf es einer umfänglichen und dauerhaften Förderung von Bund und Ländern.

III. Wie geht es weiter?

Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit in der sog. Frühkoordinierung und soll nach derzeitiger Planung in die Ressortabstimmung gehen. Es ist noch offen, ob bereits parallel dazu oder danach die Länder- und Verbändeabstimmung erfolgen wird. Der Kabinettsbeschluss wird vor der Sommerpause angestrebt. Die parlamentarischen Beratungen sollen im zweiten Halbjahr erfolgen. Das Gesetz soll Ende des Jahres in Kraft treten. Über den weiteren Verlauf werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anika Grimm